

**Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung
für die Masterstudiengänge (M.Sc.)
Biologie, Chemie, Landschaftsökologie,
Marine Umweltwissenschaften,
Mathematik, Microbiology,
Umweltmodellierung und Water
and Coastal Management der
Fakultät V der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 16.06.2010

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge (M.Sc.) Biologie, Chemie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Mathematik, Microbiology, Umweltmodellierung und Water and Coastal Management der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 05.06.2009 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2009) beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 15.06.2010 – 27.5 – 74508-139 – gem. § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 5 Abs. 7 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

Abschnitt I

1. Die Überschrift der Ordnung wird geändert in:
„Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge (M.Sc.) Biologie, Chemie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Mathematik, Microbiology, Psychology and Cognitive Neuroscience, Umweltmodellierung und Water and Coastal Management der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“.
2. § 1 Abs. 1 wird ergänzt um „Psychology and Cognitive Neuroscience“.
3. § 2 Abs. 5 wird um Satz 7 ergänzt:
„Abweichungen hiervon werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.“
4. § 3 Abs. 2 wird um Punkt 7 ergänzt:
„7. ggf. Nachweise über Praktika, Projektarbeit, Publikationen/Preise/Auszeichnungen, studienrelevanter Auslandsaufenthalt, soziales und gesellschaftliches Engagement.“
5. § 5 Abs. 1 wird um Satz 2 ergänzt:
„Abweichungen hiervon werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.“
6. Die Aufzählung der fachspezifischen Anlagen wird ergänzt um:

„Anlage 9: Psychology and Cognitive Neuroscience“

7. Die fachspezifische Anlage 9 wird neu eingefügt:
„**Fachspezifische Anlage 9 zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychology and Cognitive Neuroscience“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

Zu (1)

a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Psychologie“ oder „Kognitionswissenschaften“ oder in einem Studiengang mit Schwerpunkt „Psychologie oder Kognitionswissenschaften“ erworben hat. Bewerberinnen und Bewerber mit einem berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studiengang müssen Kenntnisse in Statistik im Umfang von 6 ECTS und Kenntnisse in Neurowissenschaften im Umfang von 15 ECTS nachweisen. Fehlende Kenntnisse können in Brückenmodulen nachgeholt werden (Auflage).

Zu (5)

Die persönliche Eignung wird durch Zusatzqualifikationen nachgewiesen. Sie werden vom Zulassungsausschuss gesichtet und können maximal mit der in Klammern angegebenen Punktzahl bewertet werden:

- nachgewiesene Praktika oder wissenschaftliche Projektarbeit im Bereich der kognitiven Neurowissenschaften (1 Punkt)
- wissenschaftliche Publikationen/Preise/Auszeichnungen (1 Punkt)
- mindestens 6 Monate andauernder nachgewiesener studienrelevanter Auslandsaufenthalt außerhalb des Mutterlandes (0,5 Punkte)
- mindestens 6 Monate andauerndes nachgewiesenes freiwilliges, soziales und gesellschaftliches Engagement (0,5 Punkte)

Ein Motivationsschreiben und die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs entfallen.

Zu (7)

Deutsche Sprachkenntnisse sind für die Zulassung nicht notwendig.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringen. Die Mindestqualifikation beträgt entweder 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paper-based- oder 220 Punkte computer-based-test) oder der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kurs-

stufenhalbjahre von mindestens 9 Punkten in der Sekundarstufe II oder einen anderen vergleichbaren Nachweis (z. B. einen mindestens 6-monatigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land). In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.

Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

Zu (1)

Die Einschreibung erfolgt nur im Wintersemester.

Zu (2)

Ein Motivationsschreiben, die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich.

Ergänzung zu § 5 Zulassungsverfahren

Zu (1)

Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der Studienplätze entscheidet die Punktzahl nach § 2 Abs. 6 über die Reihenfolge der Zulassung. Folgende Ergänzung gilt für die Note des qualifizierten Bachelorabschlusses bzw. für die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 3:

1,00 – 1,50 3 Punkte

Zu (2)

Bei Ranggleichheit entscheidet zuerst die Rangfolge auf Grundlage der Note des Bachelorabschlusses bzw. nach der Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 3 und dann das Los.

20 % der Studienplätze können an Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss im Bereich der Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik oder Medizin vergeben werden.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg veröffentlicht.